

Technische Leiter und Produktionsleiter,
Haupt- und Oberbuchhalter,
Abteilungsleiter in der Verwaltung,
Kaderleiter,
Obermeister und Meister
der Vergütungsgruppen M III und M IV.“

§ 4

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die bis 31. Dezember 1953 als gesellschaftlicher Aufwand zu behandelnden Aufwendungen, wie Aufwand für Arzt und Poliklinik, zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz und Zuschüsse an Werkküchen, Kindertagesstätten, -krippen und -heime, für Heizung, Energie und Wasser usw. s.ij/id Betriebsausgaben, während der übrige Aufwand für Kindertagesstätten, -krippen und -heime und Stipendienzahlungen aus dem Sozialfonds oder aus dem Ergebnis zu decken ist.

Der Aufwand für Arzt und Poliklinik ist mit Wirkung vom 1. Mai 1955 nicht mehr als Betriebsausgabe zu behandeln. Die Aufwendungen für Reihenuntersuchungen sind jedoch weiterhin Betriebsausgaben.“

§ 5

§ 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Ab 1. Januar 1955 ist der genossenschaftliche Aufwand uneingeschränkt als Betriebsausgabe zu behandeln.“

§ 6

§ 21 erhält folgenden Zusatz:

„(3) Aufwendungen in wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Produktionsbetrieben der Nahrungsmittelbranche für Kostproben, die bei Messen und Submissionen oder bei darüber hinaus stattfindenden Verhandlungen zur Sicherung des Absatzes an Einkäufer oder sonstige Organe des staatlichen und genossenschaftlichen Handels abgegeben werden, sind nicht als individuelle Werbung anzusehen, sondern stellen in Höhe der geplanten Aufwendungen für Kostproben Betriebsausgaben dar.“

§ 7

§ 22 erhält folgenden Zusatz:

„(6) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind Verwaltungskostenumlagen Betriebsausgaben, soweit sie unter Beachtung folgender Grundsätze erhoben werden:

1. Die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke erheben von den ihnen angeschlossenen Konsumgenossenschaftsverbänden der Kreise, den Konsumgenossenschaften und den Großstadt-Konsumgenossenschaften eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 0,26 %> vom bestätigten Planeinzelhandelsumsatz. Die Verwaltungskostenumlage wird zwischen den einzelnen Einheiten differenziert. Bei der Differenzierung darf der Satz von 0,26 %> des Gesamtplaneinzelhandelsumsatzes des Bezirksverbandes nicht überschritten werden. Die Verwaltungskostenumlage stellt jedoch nur insoweit Betriebsausgabe dar, als der Satz von 0,4 %> des Planeinzelhandelsumsatzes bei der jeweiligen Einheit nicht überschritten wird.

Der Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes Frankfurt/Oder erhebt von dem ihm unterstellten Warenhaus eine Verwaltungskostenumlage von 1,2 %> des bestätigten Planeinzelhandelsumsatzes.

2. Der VDK bzw. die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke erheben von den ihnen zugeordneten selbständigen Produktions- und Leistungsbetrieben eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 4 %> des bestätigten Gesamtplanumsatzes (Warenproduktion zu Abgabepreisen ausschließlich Verbrauchsabgaben, soweit die Betriebe hierfür Abgabeschuldner sind).

Führt diese Verwaltungskostenumlage nach dem vom VDK bzw. vom Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes bestätigten Betriebsplan zu einem Verlust, dann ist sie entsprechend zu verringern, sie kann jedoch 2 % betragen. Wird jedoch trotz eines geplanten Gewinnes ein Verlust ausgewiesen, kann die Verwaltungskostenumlage 4%> betragen. Werden von den Produktionsbetrieben Lohnaufträge durchgeführt, kann die Verwaltungskostenumlage in der Höhe festgesetzt werden, die sich bei einem regulären Verkauf der hergestellten Erzeugnisse ergeben würde.

3. Der VDK erhebt von den ihm zugeordneten Warenhäusern eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 1,2 %> des bestätigten Planeinzelhandelsumsatzes,

von der Handelsniederlassung Karl-Marx-Stadt eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 0,3 %> des bestätigten Plan-Großhandelsumsatzes im Lagergeschäft und von den Konsumgenossenschaftsverbänden der Bezirke den Betrag, der sich nach der Deckung ihrer durch den Vorstand des VDK bestätigten Haushaltspläne als Überschuß aus der gemäß Ziffern 1 und 2 zu erhebenden Umlage ergibt.

4. Die Konsumgenossenschaftsverbände der Kreise sind berechtigt, eine Weiterberechnung der durch die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke beauftragten Verwaltungskostenumlage auf die ihnen angeschlossenen Konsumgenossenschaften, wirtschaftlich selbständigen Warenhäuser und sonstigen Einzelhandelsbetriebe (Buchungskreise) vorzunehmen.

Eine Differenzierung ist entsprechend den Vorschriften der Ziff. 1 zulässig.

Das trifft sinngemäß auch für Kreis-Konsumgenossenschaften und Großstadt-Konsumgenossenschaften zu. Sofern Kreisverbände direkt Einzelhandelsumsätze (Lehrverkaufsstellen, Spezialverkaufsstellen) geplant haben, kann von ihnen hierfür ebenfalls eine Verwaltungskostenumlage erhoben werden.

5. Die Konsumgenossenschaftsverbände der Kreise bzw. die Konsumgenossenschaften erheben außer der unter Ziff. 4 genannten Verwaltungskostenumlage

a) von den Buchungskreisen Warenhäuser und sonstigen Handelsbetrieben eine Verwaltungskostenumlage in Höhe der Differenz zwischen der Umlage gemäß Ziff. 1 und dem Satz von 1 %> des bestätigten Planeinzelhandelsumsatzes,